

Die Bezirksarbeitsgerichte entscheiden als Rechtsmittelgerichte in der Regel über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte, jedoch auch über Anfechtungsklagen gegen die Entscheidungen der Kreisbeschwerdekommisionen der Sozialversicherung (<§ 9 Ziff. b AGVO).

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte befaßt sich zumeist mit der Entscheidung solcher Fragen, die für die Arbeitsbereitschaft und -disziplin der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, im Handel und in den Verwaltungen sehr bedeutsam sind. Die hierin liegende Verantwortung ist den Arbeitsrichtern bewußt. Sie bemühen sich um enge Verbindung mit den Werkträgern in den Betrieben, um eine gute Überzeugungsarbeit durch ihre Urteile und durch politische Massenarbeit zu leisten. Im wesentlichen gilt hierfür das, was wir eingehend bereits bei den Kreisgerichten darstellten, wobei sich z. B. die Themen von Justizausdrachen aus der besonderen mit dem Arbeitsrecht zusammenhängenden Aufgabenstellung der Arbeitsgerichte ergeben.

#### 4. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik wurde durch Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111) geschaffen, zwei Monate nach Inkrafttreten der Verfassung. Das war eine bedeutende Maßnahme, um die Einheit der Gesetzesanwendung in der Rechtsprechung zu sichern, hatten doch bis dahin 5 Oberlandesgerichte als „höchste Gerichte“ in vielen Fragen abweichend voneinander entschieden. Durch das Gerichtsverfassungsgesetz 1952 wurde dann endgültig die Stellung des Obersten Gerichts bestimmt.

##### *a) Stellung und Struktur des Obersten Gerichts*

Die Aufgaben der Rechtsprechung können nur gelöst werden, wenn eine einheitliche Anwendung der Rechtsnormen auf dem ganzen Gebiet unserer Republik gesichert ist. Der Gedanke der Einheit der Rechtsprechung und damit der Festigung und Vertiefung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit bestimmt die Stellung des Obersten Gerichts. Es hat damit zugleich die Verpflichtung, den unteren Gerichten Hilfe und Anleitung in ihrer Rechtsprechung zu geben und Fehler in der Gesetzesanwendung zu beseitigen. Das Oberste Gericht hat einmal die letzte Entscheidung in einem Gerichtsverfahren zweiter Instanz, d. h. wenn ein Verfahren in erster Instanz beim Bezirksgericht anhängig war und zum anderen, im Falle der Kassation die letzte Überprüfung eines bereits beendeten Verfahrens zu verantworten. Das erfordert von den Richtern des Obersten Gerichts ein Höchstmaß an politisch-juristischer Qualifikation, unterwirft sie in besonderem Maß der Kontrolle der Öffentlichkeit, trägt ihnen aber zugleich hohe Anerkennung ihrer Arbeit, ein.

In seiner gesamten Tätigkeit unterliegt das Oberste Gericht der Kontrolle der Werkträgern, die von der Volkskammer wahrgenommen wird. Selbstverständlich bedeutet diese Kontrolle nicht ein Eingreifen in die Einzelentscheidungen des Gerichts; sie zeigt sich darin, daß alle Richter, Vizepräsident und Präsident des Obersten Gerichts zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Volkskammer bedürfen, von ihr gewählt werden (Art. 131 d. Verf. u. §14 GVG) und unter den Voraussetzungen des §16 GVG abberufen werden können.

Das Oberste Gericht hat seinen Sitz in Berlin (§ 52 GVG). Es hat einen Präsidenten, Vizepräsidenten und die notwendige Zahl von Oberrichtern